

TE Bvwg Erkenntnis 2017/10/18 W213 2172988-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.10.2017

Entscheidungsdatum

18.10.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GehG §36

GehG §77

GehG §78 Abs1

GehG §78 Abs3

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 36 heute
2. GehG § 36 gültig ab 08.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
3. GehG § 36 gültig von 01.01.2012 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
4. GehG § 36 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
5. GehG § 36 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
6. GehG § 36 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
7. GehG § 36 gültig von 01.01.1999 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/1999
8. GehG § 36 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
9. GehG § 36 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
10. GehG § 36 gültig von 01.07.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
11. GehG § 36 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GehG § 36 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996

13. GehG § 36 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
14. GehG § 36 gültig von 01.05.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 297/1995
15. GehG § 36 gültig von 01.01.1995 bis 30.04.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
16. GehG § 36 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
17. GehG § 36 gültig von 01.06.1977 bis 01.06.1977 aufgehoben durch BGBl. Nr. 318/1977

1. GehG § 77 heute
2. GehG § 77 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
3. GehG § 77 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
4. GehG § 77 gültig von 31.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
5. GehG § 77 gültig von 12.08.2000 bis 30.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
6. GehG § 77 gültig von 01.01.1997 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
7. GehG § 77 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
8. GehG § 77 gültig von 01.01.1995 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
9. GehG § 77 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
10. GehG § 77 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
11. GehG § 77 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
12. GehG § 77 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
13. GehG § 77 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
14. GehG § 77 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
15. GehG § 77 gültig von 20.06.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 466/1991
16. GehG § 77 gültig von 01.01.1990 bis 19.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
17. GehG § 77 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
18. GehG § 77 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 342/1988
19. GehG § 77 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
20. GehG § 77 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
21. GehG § 77 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
22. GehG § 77 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. GehG § 78 heute
2. GehG § 78 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
3. GehG § 78 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
4. GehG § 78 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
5. GehG § 78 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
6. GehG § 78 gültig von 01.07.1997 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
7. GehG § 78 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
8. GehG § 78 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1994
9. GehG § 78 gültig von 01.01.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
10. GehG § 78 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
11. GehG § 78 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
12. GehG § 78 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
13. GehG § 78 gültig von 01.04.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1990
14. GehG § 78 gültig von 01.01.1990 bis 31.03.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
15. GehG § 78 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
16. GehG § 78 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
17. GehG § 78 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
18. GehG § 78 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
19. GehG § 78 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
20. GehG § 78 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1985
21. GehG § 78 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
22. GehG § 78 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. GehG § 78 heute

2. GehG § 78 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
 3. GehG § 78 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
 4. GehG § 78 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
 5. GehG § 78 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
 6. GehG § 78 gültig von 01.07.1997 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/1997
 7. GehG § 78 gültig von 01.01.1995 bis 30.06.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
 8. GehG § 78 gültig von 01.10.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 523/1994
 9. GehG § 78 gültig von 01.01.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
 10. GehG § 78 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
 11. GehG § 78 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
 12. GehG § 78 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
 13. GehG § 78 gültig von 01.04.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 179/1990
 14. GehG § 78 gültig von 01.01.1990 bis 31.03.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
 15. GehG § 78 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
 16. GehG § 78 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
 17. GehG § 78 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
 18. GehG § 78 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
 19. GehG § 78 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
 20. GehG § 78 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 295/1985
 21. GehG § 78 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
 22. GehG § 78 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W213 2172988-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX, gegen den Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 19.06.2017, GZ. BMJ-12.099/0004-III 1/2017, betreffend Funktionsabteilung gemäß § 78 GehG zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Albert SLAMANIG als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40, gegen den Bescheid des Bundesministers für Justiz vom 19.06.2017, GZ. BMJ-12.099/0004-III 1 aus 2017,, betreffend Funktionsabteilung gemäß Paragraph 78, GehG zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 78 Abs. 1 und 3 GehG i.V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 78, Absatz eins und 3 GehG in Verbindung mit Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer steht als Abteilungsinspektor der Justizwache in dem einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund.

Der Beschwerdeführer war in der Zeit vom 01.05.2016 bis 31.05.2017 von der Justizanstalt Wien-Josefstadt dem

Bundesministerium für Justiz – Zentralleitung zur Dienstleistung zugeteilt und vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes eines Hauptsachbearbeiters in der Abteilung II 2 – Überwachungszentrale (elektronisch überwachter Hausarrest) der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (AplNr. S 70494707, Bewertung und Zuordnung nach § 137 BDG 1979: Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 4) beauftragt. Der Beschwerdeführer war in der Zeit vom 01.05.2016 bis 31.05.2017 von der Justizanstalt Wien-Josefstadt dem Bundesministerium für Justiz – Zentralleitung zur Dienstleistung zugeteilt und vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes eines Hauptsachbearbeiters in der Abteilung römisch zwei 2 – Überwachungszentrale (elektronisch überwachter Hausarrest) der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen (AplNr. S 70494707, Bewertung und Zuordnung nach Paragraph 137, BDG 1979: Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 4) beauftragt.

Zum Zeitpunkt der Dienstzuteilung bezog der Beschwerdeführer als Beamter des Exekutivdienstes der Justizanstalt Wien-Josefstadt das Gehalt in der Verwendungsgruppe E2a, Funktionsgruppe 1.

Die belangte Behörde erließ in 07.07.2017 den nunmehr angefochtenen Bescheid, dessen Spruch nachstehenden Wortlaut hatte:

"Gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Gehaltsgesetz 1956 gebührt Abteilungsinspektor XXXX für die Dauer seiner Dienstzuteilung und der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes eines Hauptsachbearbeiters in der Abteilung II 2 – Überwachungszentrale (elektronisch überwachter Hausarrest) der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz – Zentralleitung für die Zeit vom 1. Mai 2016 bis 31. Mai 2017 eine nicht ruhegenussfähige Funktionsabteilung im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag." "Gemäß Paragraph 78, Absatz eins und 3 Gehaltsgesetz 1956 gebührt Abteilungsinspektor römisch 40 für die Dauer seiner Dienstzuteilung und der Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitsplatzes eines Hauptsachbearbeiters in der Abteilung römisch zwei 2 – Überwachungszentrale (elektronisch überwachter Hausarrest) der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen im Bundesministerium für Justiz – Zentralleitung für die Zeit vom 1. Mai 2016 bis 31. Mai 2017 eine nicht ruhegenussfähige Funktionsabteilung im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag."

Begründend wurde unter Hinweis auf § 78 Abs. 1 GehG ausgeführt, dass einem Beamten des Exekutivdienstes eine nicht ruhegenussfähige Funktionsabteilung gebühre, wenn er vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird. Als eine vorübergehende Verwendung gälten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden. Gemäß § 78 Abs. 3 leg. cit. gebühre bei einem Unterschied von Begründend wurde unter Hinweis auf Paragraph 78, Absatz eins, GehG ausgeführt, dass einem Beamten des Exekutivdienstes eine nicht ruhegenussfähige Funktionsabteilung gebühre, wenn er vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird. Als eine vorübergehende Verwendung gälten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden. Gemäß Paragraph 78, Absatz 3, leg. cit. gebühre bei einem Unterschied von

* zwei Funktionsgruppen ein halber Vorrückungsbetrag und

* je einer weiteren Funktionsgruppe je ein weiterer halber Vorrückungsbetrag [].

Im Hinblick auf diesen Sachverhalt sei daher eine nicht ruhegenussfähige Funktionsabteilung in dem aus dem Spruch ersichtlichen Ausmaß zuzuerkennen gewesen.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte vor, dass ihm nach seiner Meinung eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage gemäß § 36 GehG für diesen Zeitraum zustehen und ersuchte um Richtigstellung und Veranlassung der Rückabrechnung seines Bezuges. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und brachte vor, dass ihm nach seiner Meinung eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage gemäß Paragraph 36, GehG für diesen Zeitraum zustehen und ersuchte um Richtigstellung und Veranlassung der Rückabrechnung seines Bezuges.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Sachverhalt ergibt sich aus obigem Verfahrensgang.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage ohne weiteres Beweisverfahren getroffen werden. Dabei ist hervorzuheben, dass der Sachverhalt (Faktum der Dienstzuteilung für den Zeitraum 01.05.2016 bis 31.05.2017) vom Beschwerdeführer nicht bestritten wird.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958 noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG Abstand genommen werden, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint und eine mündliche Erörterung die weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010, S 389 entgegen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Hinsichtlich des Spruchpunktes III. betreffend Verwendungszulage gemäß § 34 Gehaltsgesetz liegt - mangels gesetzlicher Anordnung - Einzelrichterzuständigkeit vor. Hinsichtlich des Spruchpunktes römisch drei. betreffend Verwendungszulage gemäß Paragraph 34, Gehaltsgesetz liegt - mangels gesetzlicher Anordnung - Einzelrichterzuständigkeit vor.

Über die in die Senatszuständigkeit fallenden Spruchpunkte I. und II. ergeht eine gesonderte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Über die in die Senatszuständigkeit fallenden Spruchpunkte römisch eins. und römisch zwei. ergeht eine gesonderte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 i.d.F. BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß § 17 VwGVG sind, Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBl. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind,

soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG,

Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A)

Die § 78 GehG lautet (auszugsweise) wie folgt:Die Paragraph 78, GehG lautet (auszugsweise) wie folgt:

"Funktionsabgeltung

§ 78. (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, gebührt eine nicht ruhegenußfähige Funktionsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.Paragraph 78, (1) Einem Beamten des Exekutivdienstes, der vorübergehend, aber an mindestens 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen auf einem gegenüber seiner Funktionsgruppe um mindestens zwei Funktionsgruppen höher zugeordneten Arbeitsplatz verwendet wird, gebührt eine nicht ruhegenußfähige Funktionsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Absatz eins, zu laufen.

(3) Es gebühren bei einem Unterschied von

1. zwei Funktionsgruppen ein halber Vorrückungsbetrag und
2. je einer weiteren Funktionsgruppe je ein weiterer halber Vorrückungsbetrag.

."

Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer für den Zeitraum seiner Dienstzuteilung und die damit verbundene Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Wertigkeit E2a, Funktionsgruppe 4, gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Gehaltsgesetz eine Funktionsabgeltung zuerkannt, da der Stammarbeitsplatz des Beschwerdeführers der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe E2a angehörte.Im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid dem Beschwerdeführer für den Zeitraum seiner Dienstzuteilung und die damit verbundene Verwendung auf einem Arbeitsplatz der Wertigkeit E2a, Funktionsgruppe 4, gemäß Paragraph 78, Absatz eins und 3 Gehaltsgesetz eine Funktionsabgeltung zuerkannt, da der Stammarbeitsplatz des Beschwerdeführers der Funktionsgruppe 1 der Verwendungsgruppe E2a angehörte.

Der Beschwerdeführer vertritt in seiner Beschwerde die Auffassung, dass ihm eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage gemäß § 36 GehG zustehe.Der Beschwerdeführer vertritt in seiner Beschwerde die Auffassung, dass ihm eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage gemäß Paragraph 36, GehG zustehe.

Mit diesem Vorbringen gelingt es ihm aber nicht, eine Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides aufzuzeigen.§ 36 GehG gilt nur für Beamten des AllgemeinenMit diesem Vorbringen gelingt es ihm aber nicht, eine Rechtswidrigkeit des bekämpften Bescheides aufzuzeigen. Paragraph 36, GehG gilt nur für Beamten des Allgemeinen

Verwaltungsdienstes. Da der Beschwerdeführer der Verwendungsgruppe E2a angehört, ist diese Bestimmung im gegenständlichen Fall nicht anwendbar. § 77 GehG sieht vor, dass jenen Beamten, die von einem Arbeitsplatz abberufen werden zu vertreten haben, eine Ergänzungszulage gebührt, wenn der neue Arbeitsplatz einer niedrigeren Aktionsgruppe angehört. Auch diese Bestimmung ist im gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer Dienstzuteilung vorübergehend auf einem Arbeitsplatz der Wertigkeit E2a, Funktionsgruppe 4 anstatt E2a, Funktionsgruppe 1, verwendet wurde. Da also auch die Tatbestandsvoraussetzungen des § 77 GehG nicht erfüllt sind, kommt im vorliegenden Fall Gebührlichkeit einer solchen Ergänzungszulage nicht in Betracht.Verwaltungsdienstes. Da der Beschwerdeführer der Verwendungsgruppe E2a angehört, ist diese Bestimmung im gegenständlichen Fall nicht anwendbar. Paragraph 77, GehG sieht vor, dass jenen Beamten, die von einem Arbeitsplatz abberufen werden zu vertreten haben, eine Ergänzungszulage gebührt,

wenn der neue Arbeitsplatz einer niedrigeren Aktionsgruppe angehört. Auch diese Bestimmung ist im gegenständlichen Fall nicht anwendbar, da der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit einer Dienstzuteilung vorübergehend auf einem Arbeitsplatz der Wertigkeit E2a, Funktionsgruppe 4 anstatt E2a, Funktionsgruppe 1, verwendet wurde. Da also auch die Tatbestandsvoraussetzungen des Paragraph 77, GehG nicht erfüllt sind, kommt im vorliegenden Fall Gebührlichkeit einer solchen Ergänzungszulage nicht in Betracht.

Die Beschwerde war daher gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Gehaltsgesetz i. V.m. § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 78, Absatz eins und 3 Gehaltsgesetz i. römisch fünf.m. Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass die hier zu beurteilende Frage der Bedeutung der Arbeitsplatzwertigkeit für den Anspruch auf die verfahrensgegenständlichen Zulagen durch die oben zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs hinlänglich geklärt ist.

Schlagworte

Arbeitsplatzbewertung, Dienstzuteilung, Ergänzungszulage,
Funktionsabgeltung, Justizwachebeamter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W213.2172988.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at